

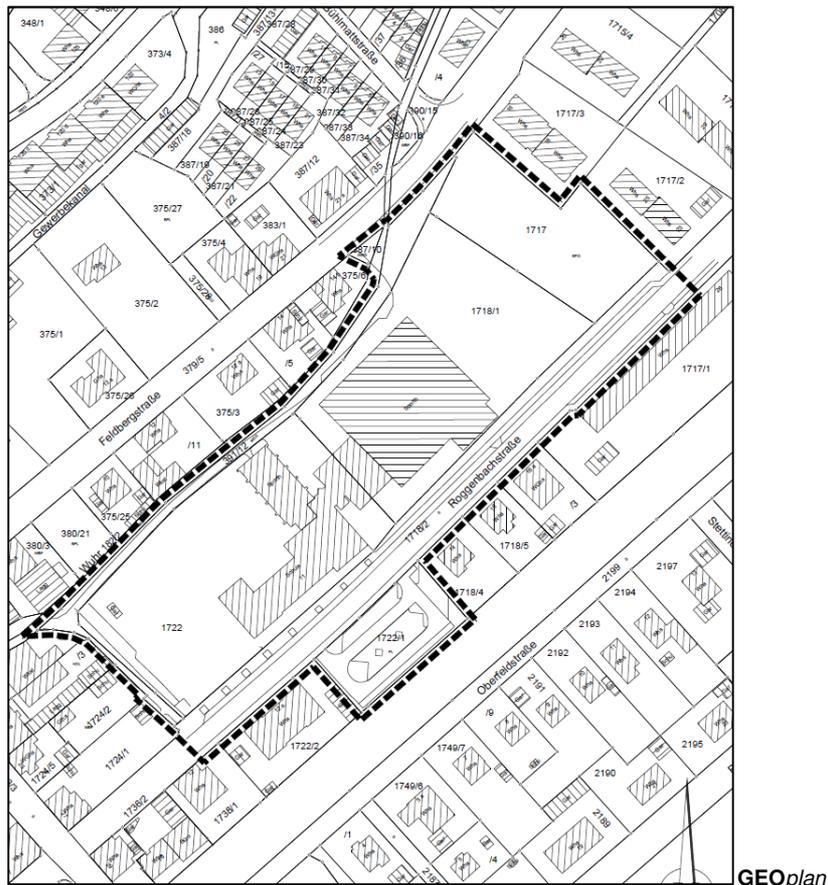
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

"CAMPUS FRIEDRICH-EBERT-SCHULE"

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 19.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Campus Friedrich-Ebert-Schule" gebilligt und beschlossen, den Entwurf in der Fassung vom 19.06.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil vom 19.06.2017 maßgebend. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit nachfolgenden Unterlagen

- Satzung
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW
- Begründung

- Lärmgutachten Nr. 5913/1276 vom 25.04.2017 und Nr. 5913/343 vom 29.04.2017 Büro für Schallschutz, Ettenheim
- Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung auf der Grundlage einer Potentialanalyse vom 19.06.2017 Faktorgrün, Freiburg (Untersuchungen Habitatpotential, Vögel, Fledermäuse, Reptilien)
- Einschätzung der Natura 2000 - Betroffenheit
- Auszug aus dem FNP
- Abgrenzungsplan (Plan der Gebietsgrenze)
- Bestandsplan
- Brutvogelkarte
- Grünordnungsplan
- Bebauungsplan (Rechtsplan mit Legende)

in der Zeit vom

10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017

im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23 (an der Anschlagtafel neben Zimmer 217) während den üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Schopfheim Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Die Durchführung einer Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Schopfheim, den 29.06.2017
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Christof Nitz, Bürgermeister